

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen

Gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen vom 15.05.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 07.06.2018 wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils am ersten eines Monats für den gesamten laufenden Monat, das Essensgeld nach § 5 Abs. 2 am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge ohne weitere Zahlungsaufforderung auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.

2. § 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Wird ein Kind aufgrund des § 7 Abs. 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemhofen ausgeschlossen, so ist die Gebühr für den laufenden Monat in voller Höhe zu entrichten.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat des Betreuungsjahres vom 01. September bis zum 31. August werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Std.	181,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Std.	212,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Std.	244,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Std.	276,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Std..	308,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Std.	340,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Std.	372,00 €

b) für Kinder im Kindergarten

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Std.	134,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Std.	153,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Std.	171,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Std.	189,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Std.	208,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Std.	226,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Std.	244,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hemhofen, 06.06.2019

Hansjürgen Müller
2. Bürgermeister



Amtsblatt KW 24 vom 14.06.2019
Amtskästen (4 x)
Ausgehängt am 07.06.2019
Abgenommen am 28.06.2019
Homepage

Zum Akt